

Aktuelle Besuchsregeln

Besuchszeiten

Mo-Fr von 9.00-17.00 Uhr, Wochenende und Feiertage von 13.30-17.00 Uhr

Das **Betreten der Einrichtung ist weiterhin untersagt**, wenn Sie einer **Absonderungspflicht** im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

Wir bitten Sie die Einrichtung nicht zu betreten, wenn Sie typische Symptome einer COVID-19-Infektion (z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

Maskenpflicht

Tragen Sie **während der gesamten Dauer Ihres Besuchs** sowohl im Innen- als auch im Außenbereich der Einrichtung eine **FFP2-Maske**¹. Dies gilt auch für die Zeit Ihres Aufenthalts im Zimmer des/der von Ihnen besuchten Bewohner*in.

Händedesinfektion

Bitte desinfizieren Sie sich direkt nach dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung **die Hände**.

Testpflicht²

- Lassen Sie **vor Ihrem Besuch** in unserer Einrichtung einen **kostenfreien Antigen-Test** durchführen.
- **Testzeiten:**
Mo-Fr von 9.00-15.45 Uhr, Wochenende und Feiertage von 13.30-15.45 Uhr
- **Alternativ** legen Sie uns bitte den **Nachweis eines negativen PCR- oder Antigen-Schnelltests**³ **< 24 Stunden** auf das Coronavirus vor.

Mindestabstand

Die Einhaltung eines Mindestabstands von **1,5 Metern** zu weiteren Personen im Innen- und Außenbereich wird empfohlen.

Da kurzfristig Änderungen in Bezug auf die Vorgaben des Bundes, des Landes sowie der Stadt Mannheim eintreten können, informieren Sie sich bitte zusätzlich über die Medien und in den Einrichtungen über die aktuelle Situation und die damit einhergehenden Regelungen.

¹ die **Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfällt** für

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können
- gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren sowie ihren Begleitpersonen.

² Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.

³ Die Testungen müssen den Anforderungen des § 22a IfSG (3) entsprechen.